

Haus- und Schulordnung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums

Stand: 8. September 2025

Das Zusammenleben und Zusammenarbeiten von Menschen in angenehmer Atmosphäre erfordern täglich gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe. Jeder soll sich so verhalten, dass er keinem anderen schadet. Nur wenn jeder Einzelne sich gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich verhält, ist ein demokratisches Miteinander möglich. Alle am Schulleben Beteiligten können nur gut miteinander auskommen, wenn sie sich gegenseitig achten und respektieren. Gewalt und Fremdenfeindlichkeit finden in unserer Schulgemeinschaft keine Akzeptanz.

Die Schule soll ein Ort von Toleranz und Offenheit sein. Trotzdem sind einige Grundregeln nötig, die das Miteinander im Schulalltag erleichtern:

§ 1 Hausrecht

Das Hausrecht in allen Räumen und auf dem Schulgelände übt der Schulleiter aus. Der Aufenthalt von schulfremden Personen ist nur mit Genehmigung der Schulleitung nach Anmeldung im Sekretariat erlaubt.

§ 2 Unterricht und Pausen

REGULÄRER Unterrichtsbeginn	
1. Stunde	07.55 – 08.40 Uhr
2. Stunde	08.50 – 09.35 Uhr
HOFPAUSE	
3. Stunde	09.55 – 10.40 Uhr
4. Stunde	10.50 – 11.35 Uhr
ESSENPAUSE	
5. Stunde	12.05 – 12.50 Uhr
6. Stunde	13.00 – 13.45 Uhr
weitere Möglichkeit zum Essen	
7. Stunde	14.00 – 14.45 Uhr
8. Stunde	14.50 – 15.35 Uhr
9. Stunde	15.40 – 16.25 Uhr

(1)

Die Arbeitszeit der Schüler beginnt 5 Minuten vor Beginn ihrer ersten Stunde. Nach dem Vorklingeln begeben sich alle Schüler auf ihre Plätze und bereiten sich auf den Unterricht vor.

(2)

Lehrer und Schüler beginnen jede Unterrichtsstunde pünktlich. Zunächst begrüßen sich Lehrer und Schüler gegenseitig. In den Stufen 5 bis 9 stehen die Schüler dazu auf. Schülerinnen und Schüler, die zu spät kommen, lassen Höflichkeit walten, indem sie anklopfen und sich entschuldigen.

(3)

Unterrichtszeit ist Arbeitszeit. Jeder Schüler muss die Möglichkeit haben, ohne Ablenkung am Unterrichtsgeschehen teilzunehmen. Störungen des Unterrichts sind Unhöflichkeiten gegenüber Lehrern und Schülern, die bei Wiederholung mit Ausschluss aus der Unterrichtsstunde geahndet werden können.

(4)

Die Fachunterrichtsräume werden nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten. Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich dort entsprechend der Fachraumordnung, über die sie belehrt worden sind.

(5)

In den beiden großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II das Schulgebäude. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Pausen, des Unterrichtsausfalls und der Freistunden das Schulgelände nicht verlassen. In diesen Stunden sollten die Freizeiträume und die Bibliothek genutzt werden. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10/2 (ab dem 2ten Halbjahr der Klassenstufe 10) dürfen nur mit schriftlicher Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten das Schulgelände verlassen (Pausen und bei Unterrichtsausfall). Es besteht in diesem Fall keine Unfallversicherung/Haftung durch die Schule. Die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten wird durch den Klassenlehrer eingesammelt und aufbewahrt. Beim Verlassen des Schulgeländes ist der aufsichtführenden Lehrkraft eine Kopie vorzuzeigen.

(6)

Das Mittagessen wird in der Regel nach der 4. oder 6. Stunde eingenommen. Die genutzten Räume sind im ordentlichen Zustand zu verlassen.

(7)

Die Cafeteria ist in den Pausen nur für Schülerinnen und Schüler Aufenthaltsbereich, die dort einkaufen oder essen. Den Anweisungen der Angestellten ist Folge zu leisten.

§ 3. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

(1)

Jeder Angehörige der Schule verhält sich während der Unterrichtszeit im Schulgebäude einschließlich der Freizeitbereiche ruhig und rücksichtsvoll. Dazu gehören auch das Grüßen der Erwachsenen und der höfliche Umgang untereinander. Er hält in allen Räumen, Fluren und Außenflächen Ordnung und Sauberkeit.

(2)

Die Schülerinnen und Schüler tragen für ihr Erscheinungsbild Sorge und achten auf eine angemessene Kleidung, die dem Ort des Lernens angemessen ist.

(3)

Das Schulinventar wird pfleglich behandelt und gegen jede Beschädigung geschützt. Wird eine mutwillige Beschädigung nachgewiesen, ist Schadensersatz zu leisten. Ausgeliehene Bücher werden sorgsam behandelt. Bei starker Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

(4)

Die Handynutzung in den Unterrichtsräumen, in der Mensa und Aula ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen (ausgenommen Mensa) entscheidet die Lehrkraft. In den Fluren ist die Handynutzung auf schulorganisatorische Belange zu beschränken. Bei Zuwiderhandlungen sind die Lehrkräfte berechtigt, das Handy einzuziehen und bei der Schulleitung abzugeben.

(5)

Fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn sollten alle Schülerinnen und Schüler an ihren Plätzen im Unterrichtsraum sein und sich auf die kommende Stunde vorbereiten.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Pausen, des Unterrichtsausfalls und der Freistunden das Schulgelände nicht verlassen. In diesen Stunden sollten die Freizeiträume und die Bibliothek genutzt werden. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10/2 (ab dem 2ten Halbjahr der Klassenstufe 10) dürfen nur mit schriftlicher Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten das Schulgelände verlassen (Pausen und bei Unterrichtsausfall).

Es besteht in diesem Fall keine Unfallversicherung/Haftung durch die Schule.

Die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten wird durch den Klassenlehrer eingesammelt und aufbewahrt. Beim Verlassen des Schulgeländes ist der aufsichtführenden Lehrkraft eine Kopie vorzuzeigen.

(6)

Jede Klasse teilt einen Ordnungsdienst ein und stellt nach der jeweils letzten Stunde die Stühle hoch.

(7)

Fahrräder und Motorräder sind auf den dafür ausgewiesenen Plätzen abzustellen. Das Benutzen des Schulhofes als Parkplatz ist nicht gestattet. Für Lehrer und Gäste der Schule wird eine besondere Parkfläche vorgehalten. Bei der Zufahrt von Lieferfahrzeugen über den Schulhof ist Vorsicht geboten, Radfahrer steigen vor dem Schulhof vom Rad ab.

(8)

Das Schneeballwerfen ist aufgrund der Verletzungsgefahr auf dem gesamten Schulgelände verboten. Das Werfen von Gegenständen auf dem Schulgelände ist untersagt es sei denn eine Lehrkraft der Schule ordnet es an.

(9)

Im Sportunterricht ist zweckmäßige Kleidung zu tragen. Dazu gehören Sportschuhe (Hallenschuhe) sowie geeignete Sportkleidung. Bauchfreie oder zu freizügige Kleidung ist im Sportunterricht untersagt. Das Tragen von sichtbaren und unsichtbarem Schmuck im Sportunterricht sowie bei schulischen Sportveranstaltungen ist untersagt. Bei etwaigen Verletzungen trägt die Schülerin bzw. der Schüler (ggf. die Eltern) die Haftung.

§ 4 Sicherheitsmaßnahmen

(1)

Bei Alarm (kurzes, wiederholtes Klingelzeichen, automatische Alarmanlage bzw. Ruf „Alarm“ verlassen alle Personen geordnet das jeweilige Schulhaus und verhalten sich entsprechend dem Alarmplan. Gruppen bzw. Kurse bleiben zusammen, Einzelschüler schließen sich einer Gruppe an.

(2)

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Schule ist es laut Brandenburgischem Schulgesetz verboten, Waffen und andere gefährliche Gegenstände mitzubringen. In der Schule vorgefundene Waffen oder gefährliche Gegenstände werden unverzüglich in Verwahrung genommen.

(3)

Der Genuss oder Vertrieb von Sucht- und Rauschmitteln sowie das Erscheinen in einem dadurch beeinträchtigten Zustand sind in der Schule verboten. Ebenso ist das Rauchen in der Schule, auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nicht gestattet.

(4)

Das Mitbringen oder öffentliche Zeigen von Symbolen, die zur Gewalt, zum Rassenhass oder Krieg aufrufen, diese verherrlichen oder sonst im Sinne des §§ 86 ff. des Strafgesetzbuches strafbar sind, sind verboten.

(5)

Das Anbringen von Plakaten und sonstigen Mitteilungen bedarf der Genehmigung der Schulleitung und erfolgt nur an den festgelegten Stellen.

(6)

Um den Erfordernissen des Jugendmedienschutzes bei der Entwicklung von Medienkompetenz zu entsprechen, ist die jeweils aktuelle Mediennutzungsordnung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums von allen Schulakteuren einzuhalten.

§ 5 Regelungen zu inneren und äußeren Schulangelegenheiten

(1)

Die Haus- und Schulordnung wird um die Bibliotheksordnung erweitert.

(2)

Die Schulkonferenz beschließt eine 6-wöchige Sperrfrist für die schulische Einbeziehung von Vertretern politischer Parteien und Wählergemeinschaften vor Kommunal- und Bundestagswahlen.

Die Haus- und Schulordnung tritt ab den 02. Februar 2022 in Kraft.

Verstöße gegen die Hausordnung werden entsprechend dem Schulgesetz und den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der „Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“, geahndet. Zusätzlich können Schülerinnen und Schüler zu gemeinnütziger Arbeit für die Schule herangezogen werden.

D. Schneider
Vorsitzender der Schulkonferenz

Budach
Schulleiter